

Die Arbeit im CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. (CVJM Deutschland) wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM Deutschland übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren.

Der CVJM Deutschland tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Vernachlässigung sowie körperliche, seelische, psychische und sexualisierte Gewalt werden nicht geduldet.

## **Verhaltenskodex des CVJM Deutschland für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen\***

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CVJM Deutschland

1. achten wir die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärken und fördern wir die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Entwicklung der eigenen Identität.
3. verpflichten wir uns deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander.
4. nehmen wir Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achten dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektieren wir die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achten die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Wir gehen verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. sind wir uns unserer Verantwortung und Rolle als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewusst und suchen uns kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
7. greifen wir bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisieren und tolerieren wir Gewalt nicht, sondern beziehen aktiv Stellung und greifen ein bei diskriminierendem, gewalttätigem, rassistischem, sexistischem Verhalten und aller Arten von Gewalt. Das gilt sowohl bei körperlicher Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch bei verbaler Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

\* Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt dieser Verhaltenskodex auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.

## **Aufgelistete Straftaten des StGB, die § 72a SGBVIII eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausschließen**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 193 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 i Sexuelle Belästigung
- § 184 j Straftaten aus Gruppen
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen: Verkauf und Erwerb
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel